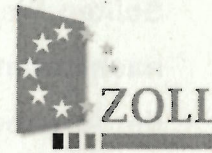


Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 Saarbrücken

Einschreiben/ Rückschein
Hans-Lothar Werth
Seelbachstraße 5
66687 Wadern

Dienstgebäude Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken

BEARBEITET VON Frau Stein

TEL 0681 8308 – 0679 (-0000 Zentrale)

FAX 0681 8308 - 0010

E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.de-mail.de

DATUM 27. Juli 2022

BETREFF **Abgabe Stromsteueranmeldung für das Kalenderjahr 2021 nach § 8 Abs. 4 Stromsteuergesetz (StromStG) incl. Meldung über die im vorangegangenen Kalenderjahr 2021 steuerfrei entnommenen Strommengen nach § 4 Abs. 6 i.V.m. Abs. 8 S. 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV);**
Hier: Androhung eines Zwangsgelds

BEZUG Mein Schreiben V 4201 B – U Solar_neu_9 – B 2112 vom 8/25/2021;
Mein Schreiben V 4225 B – U 33311 – B 2112 vom 05.07.2022

ANLAGEN ohne

GZ **S 0560 B – U 33311 – B 2112** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlasse folgenden

B e s c h e i d

10.08.2022 not.

- Sie werden hiermit erneut aufgefordert, bis zum 10. August 2022 die Stromsteueranmeldung für das Kalenderjahr 2021 nach § 8 Abs. 4 StromStG incl. der Meldung über die im vorangegangenen Kalenderjahr 2021 steuerfrei entnommenen Strommengen nach § 4 Abs. 6 i.V.m. Abs. 8 S. 2 StromStV abzugeben.**

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr

Bankverbindung IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 - BIC: MARKDEF1590

www.zoll.de

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)
Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

- 2. Sollten Sie der Aufforderung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nachkommen, drohe ich gemäß §§ 332 Abs. 1 i. V. m. 328 Abs. 1, 329 der Abgabenordnung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 250,00 Euro an.**

Begründung

Zu 1.

Mit meinem o. g. Schreiben habe ich bereits darauf hingewiesen, dass jede Stromerzeugungsanlage zwischen der Stromerzeugung und der Stromentnahme beziehungsweise Stromeinspeisung eine kleine Menge Strom direkt wieder zum Selbstverbrauch entnimmt und für diese Menge die Stromsteuerschuld entsteht, wenn Sie nicht Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 1 Nr. 3 StromStG sind.

Der von Ihnen erzeugte und selbst verbrauchte Strom ist nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 1 Nr. 3 StromStG von der Stromsteuer befreit. Eine Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme nach § 9 Abs. 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 1 Nr. 3 StromStG liegt nicht vor. Eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG kommt ebenfalls mangels Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG nicht in Betracht.

Infolgedessen ist die Stromsteuer für den von Ihnen im Kalenderjahr 2021 erzeugten und selbst verbrauchten sowie ggf. an Letztverbraucher geleisteten Strom gemäß § 5 Abs. 1 StromStG entstanden.

Als Steuerschuldner sind Sie verpflichtet, die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum **31. Mai des folgenden Kalenderjahres** anzumelden (Vordruck 1400) und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum **25. Juni dieses Kalenderjahres** an das Hauptzollamt zu entrichten (§ 8 Absatz 4 StromStG).

Die Steueranmeldung für das Kalenderjahr 2021 hätten Sie mittels Vordruck 1400 bis zum 31. Mai 2022 abgeben müssen. Die Steuer für das Kalenderjahr 2021 war am 25. Juni 2022 fällig.

Mit meinem o.g. Schreiben vom 05.07.2022 habe ich Sie zur unverzüglichen Abgabe des Vordrucks 1400 für das Kalenderjahr 2021 aufgefordert.

Die Stromsteueranmeldung für das Jahr 2021 liegt mir bisher immer noch nicht vor und Sie haben mir auch keine Gründe vorgetragen, weshalb Ihnen die Abgabe der Stromsteueranmeldung und der Anmeldung der steuerfreien Strommengen auf dem Vordruck 1400 bislang nicht möglich war.

Außerdem weise ich Sie darauf hin, dass die pflichtwidrig unterlassene bzw. nicht rechtzeitige Abgabe der Stromsteueranmeldung objektiv eine Steuerverkürzung im Sinne des § 370 AO darstellt und straf- bzw. bußgeldrechtlich geahndet werden kann.

Zu 2.

Ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung – hier die Anmeldung der Stromsteuer nach § 8 StromStG– gerichtet ist, kann nach § 328 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 328 Abs. 2 AO) stellt die Androhung eines Zwangsgeldes (§ 332 AO) in Höhe von 250,00 Euro die am ehesten geeignete und auch am wenigsten belastende Maßnahme dar, um Sie zur Befolgung der Anordnung unter 1. zu veranlassen. Unter Berücksichtigung des mit der Verfügung verfolgten Ordnungszweckes, Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des Umfangs der bisher nicht befolgten Verpflichtung nach dem StromStG und der StromStV ist die angedrohte Zwangsgeldhöhe ausreichend und angemessen.

Ich weise Sie darauf hin, dass im Falle der Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes, das Hauptzollamt Saarbrücken als Finanzbehörde im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 AO gemäß § 334 Abs. 1 AO die Möglichkeit hat, beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Ersatzzwanghaft zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. 29.08.2022 not.

Der Einspruch ist beim oben genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekanntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht gehemmt, es sei denn, das Hauptzollamt hat die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt oder Stundung gewährt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Stein

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.